OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607025/28/KHa/HUE**

Datum: **Linz, 24. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. August 2024, GZ: BHLL/924100050089/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 130 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 12 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „um 46 km/h" durch das Wort „erheblich" ersetzt wird. Zudem entfällt der Satz „Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen" und wird die Strafnorm auf „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021" korrigiert.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der behördliche Verfahrens-kostenbeitrag reduziert sich auf 13 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2024, GZ: BHLL/924100050089/24, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 17. März 2024 um 14:10 Uhr in C-Straße, stadteinwärts, mit dem Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zugunsten der Beschwerdeführerin abgezogen worden. Wegen der Verletzung der Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von 450 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 6 Stunden verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 12. September 2024 hat die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst auf die mangelhaften Sachverhaltsfeststellungen und die mangelhafte Beweiswürdigung verwiesen, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass auf Höhe des Hauses D-Straße das vor ihr fahrende Fahrzeug mit 53 km/h gemessen worden sei, weshalb auch nur eine solche Geschwindigkeit beim Fahrzeug der Beschwerdeführerin gemessen hätte werden können. Dabei wurde auch in Frage gestellt, ob eine „Doppelmessung" beider Fahrzeuge möglich wäre. Sowohl die Mutter der Beschwerdeführerin als Beifahrerin als auch die Beschwerdeführerin selbst hätten gesehen, dass der messende Beamte nach der Messung des voranfahrenden Kfz den Arm samt Laserpistole hinuntergenommen habe. Der Beobachtung der Beschwerdeführerin nach sei das überholte Kfz bei Beginn des Überholvorganges mit etwa 35 km/h gefahren, weshalb auch hier bei einer Differenz von rund 20 km/h eine Geschwindigkeit von 53 km/h nachvollziehbar sei. Der Beamte, welcher die Lasermessung durchgeführt habe, sei laut Anzeige vom Tatort etwa 153,2 Meter entfernt gegenüber des Hauses E-Straße gestanden. Der Tatort sei aber maximal die Hälfte dieser angegebenen Entfernung von der Messposition entfernt, weshalb die Angaben in der Anzeige nicht korrekt seien. Aufgrund der Dauer eines Überholvorganges wäre die gemessene Geschwindigkeit am Tatort nicht nachvollziehbar. Eine Verwaltungsübertretung in dem Ausmaß, in dem dies der Beschwerdeführerin angelastet werde, habe diese nicht begangen, eine „allenfalls geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung" schließe auch die Beschwerdeführerin selbst nicht aus.

Im Rahmen der Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin die Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens, die Durchführung eines Ortsaugenscheins und die zeugenschaftliche Einvernahme der Mutter der Beschwerdeführerin. Zudem beantragte die Beschwerdeführerin die Einstellung

des Strafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 16. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift und in den Akt der belangten Behörde. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht die Verordnung zum Ortsgebiet des Tatortbereichs beigeschafft.

Weiters wurde Beweis erhoben durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2025, zu welcher sowohl die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter als auch zwei Vertreterinnen der belangten Behörde erschienen sind. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Die Beschwerdeführerin wurde einvernommen, ihr und ihrem Rechtsvertreter wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Darüber hinaus wurden Bezirksinspektor F__, Revierinspektor G__ sowie H__ als Zeugen einvernommen.

Der mündlichen Verhandlung wurde Ing. I__ als Amtssachverständiger für Verkehrstechnik von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung beigezogen. Der Amtssachverständige äußerte sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung gutachtlich zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Messergebnisses und zur Frage des Tatortes.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 17. März 2024 um 14:10 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Bereich J__, auf Höhe C-Straße, stadteinwärts. Im Zusammenhang mit einem Überholvorgang überschritt die Beschwerdeführerin in diesem Bereich die durch Ortstafel kundgemachte und im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich, dies im Ausmaß von rund 15 bis 20 km/h.

II.2. Am Tattag führten Polizeibeamte der Polizeiinspektion K__ im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes von 13:00 Uhr bis 14:15 Uhr Geschwindigkeitsmessungen der in Fahrtrichtung J__ stadteinwärts fahrenden Fahrzeuge durch. Der Standort der Messbeamten befand sich dabei 10 bis 15 Meter weiter in Richtung stadteinwärts von der Adresse E-Straße aus gesehen. Zur Tatzeit erfolgte die Messung der Geschwindigkeit eines in Fahrtrichtung stadteinwärts fahrenden Fahrzeuges in einer Entfernung von 153 Metern vom Messstandort aus. Der Ort der Geschwindigkeitsmessung befindet sich somit auf Höhe der Einmündung zum Ödmühlweg. Bei diesem vom Messbeamten anvisierten Fahrzeug wurde eine gefahrene Geschwindigkeit von 99 km/h gemessen.

Es konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass sich diese Geschwindigkeitsmessung auf das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug bezogen hat.

II.3. Der Ort der Geschwindigkeitsüberschreitung durch die Beschwerdeführerin im Bereich der Adresse C-Straße befindet sich im Ortsgebiet der Stadtgemeinde J__, welches mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. März 2023, GZ: 0017043/2023, als solches verfügt und mit der Aufstellung von Ortstafeln (§ 53 Abs. 1 Z 17a StVO) kundgemacht wurde. Damit ist die höchst zulässige Geschwindigkeit am verfahrensgegenständlichen Tatort mit 50 km/h beschränkt.

II.4. Die Beschwerdeführerin verfügt laut eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.490 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Aufgrund der im Akt einliegenden Unterlagen (insbesondere den Angaben in der Anzeige) sowie aus den Beweisergebnissen, die im Rahmen der Befragung der als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten aufgenommen wurden, steht unzweifelhaft fest, dass am angeführten Tag ab 13:00 Uhr Geschwindigkeitsmessungen am Standort J__, etwa 10 bis 15 Meter weiter in Richtung stadteinwärts von der Adresse E-Straße aus gesehen, stattgefunden haben, wobei hierfür das geeichte Lasermessgerät der Marke TrueSpeed/LTI mit der Nummer bbb, Eichdatum: 2. Mai 2022 (Ablauf der Nacheichfrist: 31. Dezember 2025), verwendet wurde. Die Geschwindigkeits-messungen wurden durch den entsprechend geschulten Polizeibeamten Bezirksinspektor L__ mit mehrjähriger Erfahrung in diesem Bereich durchgeführt.

Der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommene Messbeamten schilderte hinsichtlich der Geschwindigkeitsmessung, welche dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zu Grunde liegt, dass er zur Tatzeit zunächst ein Fahrzeug an der Spitze einer Kolonne in Fahrtrichtung stadteinwärts wahrgenommen hat, bei welchem von ihm mit dem Lasermessgerät eine Geschwindigkeit von 53 km/h gemessen wurde. Kurze Zeit nach dieser Messung scherte ein Kfz aus der Kolonne aus und überholte dabei das vorderste zuvor gemessene Fahrzeug. Die diesbezügliche Messung wurde nach den entsprechenden Daten der Anzeige und der Schilderung des Messbeamten in einer Entfernung von 153 Metern vom Standort des Messbeamten aus durchgeführt. Ausgehend vom Messtandort und der vom Lasermessgerät festgestellten Entfernung zum gemessenen Fahrzeug ergibt sich eine gefahrene Geschwindigkeit des vom Messbeamten anvisierten Fahrzeuges von 99 km/h (nach Abzug der Messtoleranz 96 km/h) auf etwa der Höhe der Einmündung des N__ in die M-Straße.

Dieser Messort (= Ort des Fahrzeuges bei Durchführung der Geschwindigkeitsmessung) wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik anhand der zur Verfügung stehenden technischen Messmöglichkeiten der Entfernung über DORIS gemeinsam mit dem Messbeamten errechnet. Die Errechnung des Messortes, somit des Ortes an dem die Geschwindigkeit des vom Messorgan anvisierten Fahrzeuges gemessen wurde, ist mit dem in der Anzeige angegebenen Tatort (Höhe Haus C-Straße), der auch im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis als Tatort genannt wurde, nicht in Einklang zu bringen und liegt rund 70 Meter vor diesem entfernt. Diese Diskrepanz hat sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Ausführungen des Amtssachverständigen, für das erkennende Gericht eindeutig und unzweifelhaft ergeben.

Eine weitere Diskrepanz ergibt sich auch hinsichtlich der lenkenden Person des überholenden Fahrzeuges, welches vom Messbeamten im Rahmen der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung anvisiert wurde. Diesbezüglich gab der vom erkennenden Gericht einvernommene Messbeamte auch auf nochmalige Nachfrage an, eine männliche Person als Fahrzeuglenker wahrgenommen zu haben, während es sich bei der Beschwerdeführerin jedoch unstrittig um eine weibliche Person handelt. Eine Nachfahrt bzw. Anhaltung des Fahrzeuges für eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle ist nicht erfolgt.

Aufgrund der Diskrepanz bei der Angabe des Tatortes, sowie aufgrund der Aussage des einvernommenen Messorgans, dass das Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit gemessen wurde, von einer männlichen Person gelenkt worden sei, steht für das erkennende Gericht unter Berücksichtigung all dieser Umstände die Identität des Fahrzeuglenkers, dem die verfahrensgegenständliche Lasermessung zuzurechnen wäre, letztendlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest.

Zusammengefasst hat somit das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass einerseits der dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zu Grunde gelegte Tatort nicht jener Ort ist, an dem die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung erfolgte und andererseits auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellbar war, dass tatsächlich die Beschwerdeführerin jenes Fahrzeug gelenkt hat, welches vom Messbeamten mit einer Geschwindigkeit von 99 km/h (96 km/h abzüglich der Messtoleranz) gemessen wurde, sodass die dem Straferkenntnis zu Grunde liegende Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät nicht mit der erforderlichen Sicherheit der Beschwerdeführerin zu Last gelegt werden konnte.

Eine gefahrene Geschwindigkeit von 96 km/h gemäß dem Tatvorwurf im bekämpften Straferkenntnis konnte der Beschwerdeführerin somit aufgrund der Ungereimtheiten zum Tatort und zur Person des Fahrzeuglenkers nicht zugerechnet werden, sodass die hierfür erforderliche Feststellung seitens des erkennenden Gerichtes nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden konnte.

III.2. Zur Geschwindigkeit, die der Beschwerdeführerin als Fahrzeuglenkerin angelasten werden kann, ist jedoch festzuhalten, dass, sowohl aus den Aussagen der Beschwerdeführerin selbst, der Aussage der zeugenschaftlich einvernommenen Beifahrerin, als auch aus den Berechnungen des Amtssachverständigen in dessen gutachterlichen Stellungnahme - unabhängig von einer konkret durchgeführten Geschwindigkeitsmessung – plausibel festgestellt werden konnte, dass die Beschwerdeführerin zur Tatzeit mit dem von ihr gelenkten Fahrzeug etwa auf Höhe des verfahrensgegenständlichen Tatortes (C-Straße) im Zuge eines Überholvorganges mit einer Geschwindigkeit von etwa 65 - 70 km/h gefahren ist. Dies hat sich unstrittig aus den genannten Aussagen der Beschwerdeführerin, der Beifahrerin sowie aus den Berechnungen des Amtssachverständigen ergeben, sodass – insbesondere auch aufgrund des Zugeständnisses der Beschwerdeführerin selbst – diese im Ortsgebiet gefahrene Geschwindigkeit der Beschwerdeführerin zugerechnet werden kann. Die entsprechende Feststellung konnte somit aus Sicht des erkennenden Gerichtes zweifelsfrei getroffen werden.

III.3. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit am Tatort im Ortsgebiet mit 50 km/h begrenzt und entsprechend kundgemacht war, ergibt sich sowohl aus der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. März 2023, GZ: 0017043/2023, als auch aus den Zeugenaussagen der Polizisten und wurde überdies von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

III.4. Die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich somit in der oben dargelegten Weise aus dem Akt der belangten Behörde, aus den Beweisergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus

den Aussagen der amtshandelnden Polizeibeamten, der Zeugin H__, den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Erläuterungen und den fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, sowie darüber hinaus auch aus den Aussagen der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 20 Abs. 2 StVO 1960 lautet:

„§ 20 Fahrgeschwindigkeit

[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs. 3 StVO 1960 lautet:

„§ 99 Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

> *a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,*
> *[...]*"

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung und damit die zur Anzeige gebrachte Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 46 km/h am Tattag zur Tatzeit nicht am in der Anzeige und in weiterer Folge im angefochtenen Straferkenntnis angegebenen Tatort erfolgt sein kann, sondern dass die Geschwindigkeitsmessung etwa 70 m davor auf Höhe der Einmündung des N__ in die M-Straße erfolgte.
Wie im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend dargelegt wurde, konnte aufgrund der Diskrepanz den Tatort der Geschwindigkeitsmessung betreffend sowie aufgrund der weiteren Diskrepanz, ob jenes Fahrzeug, welches vom

Messbeamten zur Tatzeit durch das verwendete Lasermessgerät anvisiert wurde, von einer männlichen oder von einer weiblichen Person gelenkt wurde, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die gemessene und auch dem Straferkenntnis zu Grunde gelegte gefahrene Geschwindigkeit von 96 km/h (Wert bereits bereinigt um die Messtoleranz) tatsächlich jenem Fahrzeuge zugerechnet werden konnte, welches von der Beschwerdeführerin gelenkt wurde.

Eine Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h konnte der Beschwerdeführerin somit nicht mit der hierfür erforderlichen Sicherheit angelastet werden, sodass insoweit der Spruch des Straferkenntnisses zu korrigieren war.

IV.2.2 Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das genaue Ausmaß einer Geschwindigkeitsüberschreitung kein unabdingbares Tatbestands-element der Regelungen zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß der StVO ist (siehe zur vergleichbaren Rechtsprechung VwGH 26.01.2000, 98/03/0098; 03.09.2003, 2001/03/0150; 26.04.1995, 93/03/0121). Es genügt daher die Feststellung im Spruch, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in erheblichem Maße überschritten wurde (VwGH 03.03.1966, 1913/65). Auch insofern war daher eine entsprechende Spruchkorrektur durchzuführen.

Aufgrund der Einschätzung der Beschwerdeführerin selbst, mit welcher gefahrenen Geschwindigkeit diese den Überholvorgang am im Straferkenntnis angegebenen Tatort etwa auf Höhe des Hauses C-Straße durchgeführt hat, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass es sich beim Lenken eines Fahrzeuges um einen dynamischen Vorgang handelt und somit bei einem in Bewegung befindlichen Fahrzeug eine Tatortangabe allenfalls nicht ganz exakt sein kann, ist es ohne Zweifel als erwiesen anzusehen, dass die Beschwerdeführerin die im verfahrensgegenständlichen Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich (im Ausmaß von 15 bis 20 km/h) überschritten hat. Diese Einschätzung deckt sich mit den Berechnungen des Amtssachverständigen und wurde überdies auch von der einvernommenen Beifahrerin entsprechend bestätigt.

Die Beschwerdeführerin hat somit die am Tatort geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich, und zwar im Ausmaß von 15 bis 20 km/h überschritten, sodass der Beschwerdeführerin ein Zuwiderhandeln gegen die Rechtsvorschrift des § 20 Abs 2 StVO in objektiver Hinsicht anzulasten ist.

IV.2.3. Da - entgegen der von der belangten Behörde angenommenen Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Geschwindigkeit um 46 km/h - der Beschwerdeführerin letztendlich „lediglich" eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von 15 bis 20 km/h vorgeworfen werden kann, ist in weiterer Konsequenz als Strafnorm nicht die Bestimmung des § 99 Abs. 2e

StVO 1960 heranzuziehen, sondern ist eine Verwaltungsstrafe gemäß der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 zu verhängen. Auch diesbezüglich hatte eine Richtigstellung des Straferkenntnisses zu erfolgen.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

IV.3.2. Im Verfahren sind somit keine berücksichtigungswürdigen Umstände hervorgekommen, gemäß welchen es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen wäre, die im Ortsgebiet vorgeschriebene zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte die Beschwerdeführerin damit nicht glaubhaft machen.

Die Beschwerdeführerin hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen, vor.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein Einkommen von monatlich 1.490 Euro netto, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, ihr kommt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.3. Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr darstellt. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dieser Gewährleitung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ist hohe Priorität einzuräumen.

Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung wurde die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h erheblich und zwar im Ausmaß von 15 bis 20 km/h überschritten. Von einer solchen Geschwindigkeitsüberschreitung geht damit auch ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtsgehalt der Tat war also beträchtlich, weshalb keinesfalls von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund ist der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung als durchaus beträchtlich einzustufen.

IV.4.4. Zur konkreten Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe war aufgrund der Richtigstellung der anzuwendenden Strafnorm und der damit einhergehenden Anwendung des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 herabzusetzen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Einkommenssituation der Beschwerdeführerin, ihrer Unbescholtenheit, der gezeigten Einsicht in der mündlichen Verhandlung und des erheblichen Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe in der Höhe von 130 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen die Beschwerdeführerin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie sie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und andererseits, um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe füllt den möglichen Strafrahmen im Ausmaß einer Höchststrafe von 726 Euro lediglich zu 17,9 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, insbesondere aus spezialpräventiven Überlegungen, nicht mehr in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe neu festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Insofern entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde verringern sich auf Basis der reduzierten Geldstrafe (10 % der Geldstrafe) auf einen Betrag in der Höhe von 13 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist damit auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung im Einzelfall darstellt, sodass bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung nicht vorliegt.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas